Die bare Verrechnung unabhängig vom eigentlichen Briefbeförderungsentgelt hielt sich in Bayern deswegen so lange, weil die Einschreibgebühren einen staatlich genehmigten Nebenbezug der Postmitarbeiter darstellten, ein *Emolument*. Dies war ein gewohnheitsrechtliches Relikt der Reichspost[12], das man zusammen mit deren Mitarbeitern wenigstens teilweise übernahm. Wo das Postpersonal ausschließlich aus Beamten bestand, wurden diese Einkünfte nach einigem Hin und Her entsprechend einem festgelegten Schlüssel bzw. über einen Fond unter den Mitarbeitern verteilt, während sie ab 1851 bei Expeditionen, bei denen Privatleute als Subunternehmer der Post auftraten, definitiv in Verbindung mit Vorschüssen und Tantiemen in die Taschen der Betreiber flossen; diese hatten zuvor häufig fixe Anteile an den Einnahmen aus Brief- (33%) und Fahrpost (10%) bezogen. Die gleiche Regelung wurde 1860 für die Postablagen eingeführt.[13] Das Emolumentenwesen blieb übrigens auch nach dem Stichtag 1. März 1874 erhalten, was durchaus Kritik hervorrief[14]:

> Was aber wird das bayerische oberste Rechnungs- und Finanzcollegium dazu sagen[,] daß die bayerischen Postanstalten, weil [die Einschreibungsgebühren] ihnen nach wie vor als Emolumente verbleiben, sich dieselben einfach die von ihnen selbst auszufertigenden Atteste zu gut schreiben dürfen, somit, allen wirthschaftlichen und rechnerischen Grundsätzen entgegen, einen Betrag von ungefähr 125.000 fl. an Postgefällen sich abschreiben ohne weiteren Nachweis als den der eigenen Angabe? Warum sollte da nicht jeder Posthalter seine gesammte geschäftliche und Familien-Correspondenz recommandieren, da ihm ja die Recommandationsgebühr sammt und sonders von der Postcasse ersetzt wird?

Die Zeit der Emolumente endete für die Beamten 1892, für die Expeditoren auf Dienstvertrag vier Jahre vorher, 1888, als die Nebeneinkünfte durch reguläre Zulagen bzw. Vorschüsse ersetzt wurden.[15]

Eine Sonderstellung bei den Einlieferungsscheinen nahm die bayerische Pfalz ein. Abweichend vom 1816 auch hier eingeführten und bis zum Postvereinsbeitritt Bayerns gültigen Generaltarif lassen sich in »Rheinbayern« Postscheine nachweisen, auf denen für die Einschreibung 6 Kreuzer abgerechnet wurden. Bei der bayerischen Besitznahme der Posten auf dem Überrhein durch den Kommissär von Wolf stellte dieser fest, dass weder Emolumente noch Scheingebühren bestünden, »die Gebühren hiefür [gemeint ist wohl: für die Einschreibung] werden dem Ärar mit 1, öfters mit 2 Decimes verrechnet«.[16] Setzt man 1 Décime mit rund 3 Kreuzern gleich[17], dann entsprächen

[12] Angeblich belief sich um 1790 die Summe der Einschreibungsgebühren, die der Fürst von Thurn und Taxis seinen Expeditoren an Gehalts statt überließ, auf 100 000 Gulden jährlich; zit. nach *Beleuchtung der vor Kurzem erschienenen Schrift: Patriotische Wünsche das Postwesen in Teutschland betreffend*, o.O. 1814, 39.

[13] Carl Freiherr von Gumppenberg, *Der bayerische Post- und Bahn-Expeditor*, Landshut 1867, 27ff., 38f. Ausführlicher, aber nicht übersichtlicher: K. B. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, *Rückblick auf das erste Jahrhundert der K. Bayer. Staatspost*, ND München 1982, 32–51. Zu den Emolumenten der Postexpeditionen auf Dienstvertrag vgl. *Verordnungs- und Anzeigen-Blatt* 1851, 75f.

[14] *Verordnungs- und Anzeigen-Blatt* 1874, 100 und 401f. Kritik daran in *Handels Beilage zur Allgemeinen Zeitung* Nr. 49, 25.2.1874, 195

[15] *Rückblick* (Anm. 13), 48 bzw. 49

[16] Michael Englram, *Das Postwesen in der Rheinpfalz seit 1816*, Speyer 1913, 6. Vgl. Geschichtliche Darstellung der Entwicklung des Postwesens in Bayern, in: *Siebente Nachweisung über den Betrieb der Königlich Bayerischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1857/58*, Beilage 7, 19: »In der Rheinpfalz wurden bei Uebernahme der Posten 1816 die Taxen theils nach dem altfranzösischen Tarife, theils nach Observanz und Willkühr berechnet. […] im Allgemeinen [wurden] die Bestimmungen des in den Kreisen rechts des Rheins bestandenen Brieftarifes mit einigen den Verkehrsverhältnissen des pfälzischen Kreises angemessenen Modifikationen angenommen.«

[17] Michael Friedrich Wild, *Über allgemeines Maß und Gewicht aus den Forderungen der Natur, des Handels, der Polizei und der gegenwärtigen noch üblichen Maße und Gewichte abgeleitet*, Bd. 1, Karlsruhe 1815, 260: »Vorläufig ist bey uns der Werth eines Franken [= 10 Décimes] auf 27½ Kreuzer, die der Liver bisher gegolten hat, […] gesetzt.«